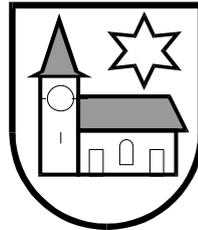


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



ORGANISATIONSREGLEMENT

Anhang 1 Ständige Kommissionen

Anhang 2 Entschädigung / Spesen Gemeinderat

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2003
Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26.01.2004
Mit Änderungen vom 03.05.2010, 02.05.2011, 02.05.2013, 04.05.2014, 04.05.2015,
30.11.2017 und, 02.12.2019 und 05.12.2023**

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
A.1 DIE GEMEINDE MEIKIRCH UND IHRE AUFGABEN	1
B. ORGANISATION	2
B.1 DIE GEMEINDEORGANE	2
B.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
B.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
B.4 DER GEMEINDERAT	5
B.5 DIE KOMMISSIONEN	7
B.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
C. POLITISCHE RECHTE	8
C.1 STIMMRECHT	8
C.2 INITIATIVE	8
C.3 PETITION	9
D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
D.1 ALLGEMEINES	9
D.2 ABSTIMMUNGEN	11
D.3 WAHLEN	12
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
E.2 INFORMATION	13
E.3 PROTOKOLLE	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE	15
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	16

A **Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

A1 **Die Gemeinde Meikirch und ihre Aufgaben**

Art. 1

Gebiet und
Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Meikirch besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

²Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 3

Selbstgewählte
Aufgaben

¹Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

²Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

³Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 4

Überprüfung der
Aufgaben

¹Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Überprüfung der
Leistungs-
erbringung

²Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend. Er definiert und misst die Leistungen und vergleicht sie mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Art. 5

Träger der
Aufgaben

¹Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

²Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 5 a (*Änderung vom 02.05.2013 und 04.05.2015*)

Aufgabenübertragung an Gemeinde Wohlen

¹ Sämtliche Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz werden der Gemeinde Wohlen übertragen.

² Sämtliche Aufgaben der Feuerwehr werden der Gemeinde Wohlen übertragen.

³ Alle Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans werden der Gemeinde Wohlen übertragen.

⁴ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat, unabhängig von den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Ausgaben und Investitionen, in Verträgen.

Art. 6

Erfüllung durch Dritte

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Art. 7 (*aufgehoben 30.11.2017*)

Produktedefinition

~~¹Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition).~~

~~²Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Absatz 1, erlässt der Gemeinderat geeignete Leistungsaufträge an die Verwaltung und stellt sicher, dass die Leistungserbringung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.~~

B Organisation

B1 Die Gemeindeorgane

Art. 8 (*Änderung vom 05.12.2023*)

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd an der Gemeindeversammlung und an der Urne
- b) das Rechnungsprüfungsorgan,
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

B2

Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p>Art. 9 (Änderung vom 05.12.2023)</p> <p>¹Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p> <p>²Das Stimmrecht wird an der Gemeindeversammlung und an der Urne ausgeübt.</p>
Wahlen an der Urne	<p>Art. 10 (Änderungen vom 05.12.2023)</p> <p>¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne</p> <p>a) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <ul style="list-style-type: none">- den Gemeindepräsidenten,- den Vizegemeindepräsidenten <p>b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none">- die sieben Mitglieder des Gemeinderates
Zuständigkeit	
an der Versammlung	<p>²Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <p>a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</p> <p>b) das Rechnungsprüfungsorgan.</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 11 (Änderungen vom 04.05.2015 und 05.12.2023))</p> <p>Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</p> <p>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</p> <p>c) die Gemeinderechnung</p> <p>d) sowie Fr. 100'000.- übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none">— neue Ausgaben— von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte— Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche— Sicherheitsleistungen— Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche— Rechte an Grundstücken— Finanzanlagen in Immobilien— finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen— Verzicht auf Einnahmen— Gewährung von Darlehen, die nicht Finanzanlagen darstellen— Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren— Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.— Entwidmung von Verwaltungsvermögen— Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte <p>e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie</p> <ul style="list-style-type: none">— Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden. <p>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">— innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder

—Gebietsveränderung von Gemeinden.

an der
Versammlung

¹An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (ohne Organisationsreglement)
- b) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlagen der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuer (vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3 Bst. b)
- c) die Gemeinderechnung
- d) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
- e) Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ab CHF 100'000 bis CHF 500'000.
- f) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, soweit deren finanzielle Auswirkungen zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000 liegen.
- g) alle übrigen Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen und nicht an der Urne beschlossen werden.

²Geschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung mit der Mehrheit der Stimmenden der Urnenabstimmung überwiesen werden.

an der Urne

³An der Urne beschliessen die Stimmberechtigten über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Organisationsreglements
- b) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlagen der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuer, wenn der Antrag des Gemeinderates eine Änderung der Steueranlage (ordentliche Gemeindesteuer oder Liegenschaftssteuer) vorsieht.
- c) Die Gesamtrevision der Ortsplanung
- d) Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über CHF 500'000.
- e) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, soweit deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von CHF 500'000 überschreiten.

Art. 12

Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Art. 13

Nachkredite

- a) zu neuen
Ausgaben

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- Art. 14**
- b) zu gebundenen Ausgaben ¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

- Art. 15**
- c) Sorgfaltspflicht ¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

B3 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Art. 16 (Änderung vom 04.05.2015 und 30.11.2017)**
- Grundsatz ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.
²Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
- Resultatprüfung ⁴~~aufgehoben Das Rechnungsprüfungsorgan ist Resultatprüfungskommission, wenn die Gemeinde~~
~~Leistungserbringungen nach den in Artikel 7 umschriebenen Grundsätzen beschliesst.~~
- Qualitätssicherung ⁵Das Rechnungsprüfungsorgan ist befugt, in allen Tätigkeitsgebieten der Gemeinde Qualitätsüberprüfungen vorzunehmen und dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten.
- Finanzkompetenz ⁶Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine eigene Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- pro Jahr.

B4 Der Gemeinderat

- Art. 17**
- Grundsatz Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

- Art. 18**
- Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeit	<p>Art. 19 (Änderung vom 04.05.2015 und 30.11.2017)</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 und über gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³aufgehoben. Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>⁴Der Gemeinderat wählt oder bestimmt die Delegierten in Gemeindeverbände oder in andere Gemeindeverbindungen.</p>
Stellenetat	<p>Art. 19 a (Änderung vom 02.12.2019)</p> <p>¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.</p> <p>²Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein.</p> <p>³Er weist die Veränderungen im Stellenetat jährlich im Anhang zur Jahresrechnung aus.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 20</p> <p>¹Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>²Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.</p>
Verordnungen	<p>Art. 21 (Änderung vom 04.05.2015 und 05.12.2023)</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ressortverteilung im Gemeinderat (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen, d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Unterschriftsberechtigung. <p>²Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Beschaffungswesen (Beschaffungsverordnung) - den Datenschutz (Datenschutzverordnung) - das Mietamt (Verordnung über das Mietamt) - die öffentliche Sicherheit (Verordnung über die öffentliche Sicherheit) - das Marktwesen (Marktverordnung) - das Personalwesen (Personalverordnung)

B5

Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 22

¹Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Die Kommissionen konstituieren sich selber.

²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. In der Verordnung werden deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl bestimmt.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 23

¹Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Spesen und
Entschädigungen

Art. 24

Spesen und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.

Delegation

Art. 25

¹Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

²Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

B6

Das Gemeindepersonal

Personal-
bestimmungen

Art. 26 (Änderungen vom 05.12.2023)

¹Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.

²Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu geordnet. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt, gemäss dem Bewertungssystem des Kantons Bern bestimmt.

³Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten. Mit Ausnahme der Leistungsbeurteilung und des Aufstiegsverfahrens gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

~~⁴Der Gemeinderat regelt weitere Bestimmungen in einer Verordnung, die weiteren Ausführungen Bestimmungen in der Personalverordnung.~~

⁵Für alle Begebenheiten, die nicht in der Personalverordnung aufgeführt werden, gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

C Politische Rechte

C1 Stimmrecht

Art. 27 (Änderung vom 04.05.2015)

¹Schweizerbürger die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

C2 Initiative

Art. 28

Grundsatz ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 29 (Änderungen vom 05.12.2023)

Anmeldung ⁴~~Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.~~

¹Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ²Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Prüfung bekannt.

³Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung positivem Prüfungsergebnis ~~Zustellung des Prüfungsergebnisses~~ beim Gemeinderat einzureichen.

⁵Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 30 (Änderung vom 05.12.2023)
Gültigkeit ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.
²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 31 (Änderung vom 05.12.2023)
Behandlungsfrist Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung den Stimmberechtigten die Initiative innerhalb eines Jahres seit der Einreichung.

Art. 32 (Änderung vom 05.12.2023)
Gegenvorschlag Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren

C3 Petition

Art. 33
Petition ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

D Verfahren an der Gemeindeversammlung

D1 Allgemeines

Art. 34 (Änderung vom 04.05.2015 und 05.12.2023))
Zeit der Versammlungen ¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
²Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
⁴Der Gemeinderat erstellt für die Gemeindeversammlung eine Botschaft.

Art. 35 (Änderung vom 05.12.2023)
Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Ver-

sammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger
Publikationsorgan bekannt.

Traktanden	<p>Art. 36</p> <p>Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 37</p> <p>¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 38 (Änderung vom 04.05.2015)</p> <p>¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 39</p> <p>¹Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 40</p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 41</p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 42</p> <p>¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>²Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Einem Stimmberechtigten stehen zwei Wortmeldungen zum selben Geschäft zu. Die Versammlung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>³Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

- Art. 43**
- Ordnungsantrag
- ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ²Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

D2 Abstimmungen

- Art. 44**
- Allgemeines
- Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Art. 45**
- Abstimmungsverfahren
- ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ²Der Präsident
- unterbricht, wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

- Art. 46**
- Gruppensieger (Cupsystem)
- ¹Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<p>Art. 47</p> <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 48</p> <p>¹Die Versammlung stimmt offen ab. ²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 49</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid, auch wenn er vorher nicht mitgestimmt hat.</p>
Konsultativ- abstimmung	<p>Art. 50</p> <p>¹Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ²Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).</p>

D3

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 51</p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 52</p> <p>¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ²Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandten- ausschluss	<p>Art. 53</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Verwandtenausschluss.</p>

Offenlegungspflicht	<p>Art. 54</p> <p>Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 55 (Änderung vom 04.05.2015)</p> <p>Die Amtsdauer gewählter Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 56 (Änderung vom 30.11.2017)</p> <p>¹Die Amtszeit ist (vorbehältlich Absatz 3) auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <p>¹Das Verfahren bei Wahlen an der Gemeindeversammlung und an der Urne richtet sich nach den Vorschriften des Wahlreglements.</p>

E Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 58</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>²Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	--

E2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 59</p> <p>¹Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>²Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
-----------------------------	---

Art. 60
Auskünfte ¹Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und ²Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Datenschutzgesetz Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
gebung

Art. 61
Vorschriften der Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Gemeinde Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E3 **Protokolle**

Art. 62
Grundsatz Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 63 (Änderung von 30.11.2017)
Inhalt ¹Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Gäste
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach 98 Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
²Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 64
Genehmigung des ¹Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Versammlungspro- Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der tokolls Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
³Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
⁴Das Protokoll ist öffentlich.

F **Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

F1 **Verantwortlichkeit**

Art. 65
Sorgfalts- und Schweigepflicht
¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 66
Disziplinarische Verantwortlichkeit
¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
²Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 67
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
¹Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
²Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

F2 **Rechtspflege**

Art. 68 (*Änderung vom 04.05.2015*)
Beschwerde
¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 69
Anhänge
Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Kommissionen) und 2 (Entschädigung/Spesen Gemeinderat) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 70

¹Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2004 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

²Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2004. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 71 (Änderung vom 04.05.2015, 30.11. 2017 und 05.12.2023)

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Es hebt das Organisationsreglement vom 18.06.1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Insbesondere werden folgende Reglemente und Tarife, die nach Art. 21 durch Verordnungen ersetzt werden, aufgehoben:

- das Beschaffungsreglement vom 04.05.1999
- das Datenschutzreglement vom 24.10.1989
- das Reglement über das Mietamt vom 23.07.1973
- das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 20.10.1994
- das Wehrdienstreglement vom 30.11.1995

³Die von der Versammlung am 04.05.2015 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird folgendes Reglement aufgehoben:

- das Marktreglement vom 26.05.1983

⁴Die von der Versammlung am 30.11.2017 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01.01.2018 in Kraft.

⁵Die von der Versammlung ambeschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, auf den in Kraft.

Die Versammlung vom 03. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
sig. Niklaus Etter

Der Gemeindeverwalter
sig. André Bechler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 3. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 31. Oktober und 5. November 2003 bekannt.

3045 Meikirch, 9. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter

sig. André Bechler

Die Versammlung vom 2. Dezember 2019 nahm die Änderung des OgR Meikirch (Art. 19a) an.

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

sig. Kurt Wenger

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November 2019 bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 25. Oktober 2019 und 30. Oktober 2019 bekannt.

3045 Meikirch, 20. Januar 2020

Der Gemeindeverwalter

sig. Thomas Peter

Die Versammlung vom 5. Dezember 2023 nahm die Änderung des OgR Meikirch (Art. 19a) an.

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Hans Peter Salvisberg

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom _____ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom _____

3045 Meikirch,

Der Gemeindeverwalter

Thomas Peter

Genehmigungen

Das Organisationsreglement wurde am 26. Januar 2004 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Änderungen in den Artikeln 6, 20, 21, 22, 26 und 70, sowie bei der Sozialbehörde im Anhang I, genehmigt. Die verlangten Änderungen sind im vorliegenden Ausdruck berücksichtigt worden!

Alle weiteren, ebenfalls genehmigten Änderungen aus den Jahren 2010, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019 und 2023, sind in den betroffenen Artikeln geändert und im vorliegenden Ausdruck berücksichtigt worden.

(Anpassung erst nach der Genehmigung!)

OgR-Stichwortverzeichnis, alphabetisch

	Seite	Art.
A		
Abstimmungen	11	44
Abstimmungsverfahren	11	45
Amtsdauer	13	55
Amtszeitbeschränkung	13	56
Anhang	15	69
Aufgaben	1	2
Aufgabenerfüllung durch Dritte	2	6
Aufgabenträger	1	2
Aufgabenübertragung an die Gemeinde Wohlen	2	5a
Auflagezeugnis	16	
Auskünfte	14	60
B		
Behandlungsfrist Initiative	9	31
Beratung	10	42
Beschwerde	15	68
C		
Cupsystem	11	46
D		
Datenschutz	5/14	16/60
Delegation von Aufgaben	7	25
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	6/7	20/25
Disziplinarische Verantwortlichkeit	15	66
E		
Einberufung Gemeindeversammlung	10	35
Einreichungsfrist Initiative	8	29
Eintreten	10	41
Erheblicherklärung von Anträgen	10	37
Eröffnung der Gemeindeversammlung	10	40
F		
Form der Abstimmung	12	48
G		
Gebiet und Bevölkerung	1	1
Gemeindepersonal	7	
Gemeinderat	5	
Gemeindeversammlung	9	
Genehmigung des Protokolls	14	64
Gruppensieger	11	46
Gültigkeit der Initiative	9	30
I		
Information der Bevölkerung	14	59
Inhalt des Protokolls	14	63

	Seite	Art.
Initiative	8	
Inkrafttreten	16	71
K		
Kommissionen	7	
Konsultativabstimmungen	12	50
L		
Leistungserbringung	1	4
M		
Mitgliederzahl Gemeinderat	5	18
N		
Nachkredite	4	13
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	5	14
Nichständige Kommissionen	7	23
O		
Offenlegungspflicht	13	54
Öffentlichkeit Gemeindeversammlung	13	58
Ordnungsantrag	11	43
Organe	2	8
P		
Personalbestimmungen	7	26
Petition	9	33
Politische Rechte	8	
Protokolle	14	
R		
Rechnungsprüfungsorgan	5	
Rechtspflege	15	
Rügepflicht	10	38
S		
Sachgeschäfte Stimmberechtigte	3	11
Schlussabstimmung	12	47
Schweigepflicht	15	65
Selbstgewählte Aufgaben	1	3
Sorgfaltspflicht	5	15
Sorgfalts- und Schweigepflicht	15	65
Spesen und Entschädigungen	7	24
Ständige Kommissionen	7	22
Stellenetat	6	19a
Stichentscheid	12	49
Stimmberechtigte	3	
T		
Träger der Aufgaben	1	5
Traktanden Gemeindeversammlung	10	36

	Seite	Art.
Ü		
Übergangs- und Schlussbestimmungen	15	
Überprüfung der Aufgaben	1	4
Überprüfung der Leistungserbringung	1	4
Ungültigkeit Initiative	9	30
Unvereinbarkeit	12	52
Urnenabstimmung	4	11
V		
Verantwortlichkeit	15	
Verfahren an der Gemeindeversammlung	9	
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	15	67
Verordnungen	6	21
Verwandtenausschluss	12	53
Vorsitz an Gemeindeversammlungen	10	39
W		
Wählbarkeit	12	51
Wahlen	12	
Wahlverfahren	13	57
Wiederkehrende Ausgaben	4	12
Z		
Zuständigkeiten Gemeinderat	6	19

ANHANG 1 *(Änderung von 30.11.2017)*

zum ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

Ständige Kommissionen:		Seite
• Bau- und Liegenschaftskommission	(+)	2 (-)
	2	
• Kommission der Gemeindebetriebe	(-)	3
• Planungskommission	(-)	3
• Sozial- und Vormundschaftsbehörde	(aufgehoben)	
• Schulkommission	(+)	5

(+) Kommissionen mit Behördencharakter und Entscheidungsbefugnis

(-) Vorberatende Kommissionen des Gemeinderates mit Finanzkompetenz

BAU- UND LIEGENSCHAFTSKOMMISSION

(Änderung von 30.11.2017 / 05.12.2023)

Mitgliederzahl	: 5
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher/in
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Teilnehmende mit beratender Stimme	: Bereichsleitung Bau
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	: Abwarte Hauswarte Ölfeuerungskontrolleur Sicherheitsdelegierte/r bfu
Aufgaben	: Aufgaben, die vom Gesetz der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde zugewiesen sind. Betreut gemeindeeigene Liegenschaften, ohne Belegung der Schulanlagen und organisiert den Liegenschaftsunterhalt. Betreut gemeindeeigene Bauvorhaben, sofern nicht eine Spezialkommission eingesetzt wird.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte BudgetVoranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall. Verwendung der verfügbaren Budgetkredite
Unterschrift	: Verfügungen durch Präsident und Sekretär, resp. ihre Stellvertreter.

FINANZKOMMISSION

Mitgliederzahl	: 5
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher/in
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Teilnehmende mit beratender Stimme	: Gemeindeverwalter/in Bereichsleitung Finanzen
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgaben	: Ist beratende Behörde des Gemeinderates für die Planung und Verwaltung der Gemeindefinanzen. Bereitet das jährliche Budget und die Berichterstattung zum Rechnungsabschluss vor.
Finanzielle Befugnisse	: keine

KOMMISSION DER GEMEINDEBETRIEBE

(Änderung von 30.11.2017 und 05.12.2023)

Mitgliederzahl	: 7
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher/in
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Teilnehmende mit beratender Stimme	: Bereichsleitung Bau
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	: Gruppenchef/in Werkhof
Aufgaben	: Kanalisationswesen Ist zuständig für den Bau und den Unterhalt der Abwasseranlagen und beantragt Massnahmen zum Gewässerschutz.
.	Wasserbau Ist zuständig für den Unterhalt der Bachläufe.
	Strassen und Anlagen Ist zuständig für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen.
	Entsorgung Organisiert und führt die Abfallentsorgung durch.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte BudgetVoranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall. Verwendung der verfügbaren Budgetkredite

PLANUNGSKOMMISSION

(Änderung vom 30.11.2017 und 05.12.2023)

Mitgliederzahl	:	7
Mitglieder von Amtes wegen	:	Ressortvorsteher/in Gemeindepräsident/in
Wahlorgan	:	Gemeindeversammlung
Teilnehmende mit beratender Stimme	:	Gemeindeverwalter/in
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Aufgaben	:	Bearbeitet alle orts-, regional- und landesplanerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Infrastruktur, Gewerbe und Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Natur, Landschaft, Verkehr und Erschliessung, sowie deren finanziellen Auswirkungen. Berät den Gemeinderat in strategischen Fragen.
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte BudgetVoranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall. Verwendung der verfügbaren Budgetkredite

SOZIAL- UND VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

Aufgehoben per 31. Dezember 2012.

SCHULKOMMISSION

(Änderung vom 03.05.2010 und 30.11.2017)

Mitgliederzahl	: 5, die verschiedenen Ortsteile sind angemessen zu berücksichtigen
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher/in
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Teilnehmende mit beratender Stimme	: Gemeindeverwalter-Stv. Schulleitungen
Übergeordnete Stellen	: Gemeinderat (<i>gem. Genehmigung AGR 12.01.2018</i>) Kantonale Aufsicht gem. Art. 52a VSG Schulinspektorat (fachlich) Gemeinderat (administrativ)
Untergeordnete Stellen	: Schulleiter/innen, Schularzt, Schulzahnarzt, Leiter/in Schulzahnpflege
Aufgaben	: Gemäss Reglement vom 11. September 1996 über das Schulwesen
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte BudgetVoranschlags- kredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift	: Präsident und Sekretär, resp. ihre Stellvertreter

ANHANG 2

zum ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

Entschädigung/Spesen Gemeinderat

Gemeindepräsident

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten beträgt pauschal, total Fr. 30'000.00 pro Jahr. Der Entschädigungsanteil beträgt Fr. 20'000.00, der Spesenanteil Fr. 10'000.00. Zusätzliche Sitzungsgelder und Spesen werden keine ausgerichtet.

Vizepräsident und Gemeinderäte

- Vizepräsident Fr. 15'000.00
- Gemeinderatsmitglieder Fr. 12'000.00

In dieser Entschädigung sind sämtliche Auslagen (Porti, Telefon, Fahrten, Verpflegung etc.) und Sitzungsgelder abgegolten. Der Entschädigungs- und der Spesenanteil betragen je 50 % der obigen Jahresentschädigungen.

Dauert eine Stellvertretung länger als einen Monat kommt die Entschädigung der vertretenen Funktion zur Anwendung.